

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

An den  
Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Per E-Mail: [bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

**Bearbeiter/in, Zeichen**

Markus Hundt  
VPH

**Mail, Telefon, Fax**

hundt@praesidium.uni-kiel.de  
Tel. +49 431-880-3001  
Fax +49 431-880-7333

**Vizepräsident**

Prof. Dr. Markus Hundt

**Hausanschrift:**

Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel

[www.uni-kiel.de](http://www.uni-kiel.de)

**Paketanschrift:**

Olshausenstraße 40  
24118 Kiel

**Datum**

12. Januar 2022

**Stellungnahme der AstA der CAU zur HSG-Novelle**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6967

Sehr geehrte Damen und Herren,

der AstA der CAU hat mit Schreiben vom 18.10.2021 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zu der geplanten HSG-Novelle Stellung zu nehmen (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 19/6466).

Leider ist die Stellungnahme des AstA zu § 52 Abs. 11 (neu) HSG aus Sicht der CAU als zumindest grob irreführend anzusehen, weswegen das Präsidium der CAU diese einseitige Sichtweise keinesfalls unkommentiert stehen lassen kann und sich gezwungen sieht, eine ergänzende Stellungnahme abzugeben.

Der AstA behauptet, die aktuelle Regelung führe „in vielen Fällen immer noch zu einem Missbrauch von Dozierenden“. Diese Einschätzung geht komplett fehl; von einem Missbrauch kann nicht die Rede sein. Vielmehr ist es sogar so, dass nach Einführung des aktuellen § 52 Abs. 12 HSG nach ausführlicher hochschulweiter Diskussion mit den Mitgliedern aller Statusgruppen Kriterien in der Prüfungsverfahrensordnung festgelegt wurden, wie die CAU den unbestimmten Rechtsbegriff der „vergleichbaren Lehrveranstaltung“ versteht, wann also eine Lehrveranstaltung den normierten Veranstaltungstypen Exkursion, Sprachkurs, Praktikum und praktische Übung „vergleichbar“ ist.

Die entsprechende Regelung findet sich in § 9 Abs. 4 PVO:

*„Bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Sprachkursen kann in den Fachprüfungsordnungen bzw. in der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung eine regelmäßige Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen verlangt werden. Eine regelmäßige Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen kann auch in „vergleichbaren Lehrveranstaltungen“ im Sinne des § 52 Absatz 12 HSG verlangt werden.*

*Eine Lehrveranstaltung ist den in Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen insbesondere vergleichbar, wenn*

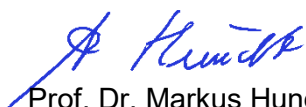
- die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können,*
- die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist,*
- der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist (z.B. Orchester, Ensemble, Mannschaftssportarten, Sicherheits- und Geräteeinweisungen) oder*
- der Kompetenzerwerb nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.*

*Sofern dies der Fall ist, sind diese Lehrveranstaltungen in der jeweiligen Fachprüfungsordnung oder in der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung mit entsprechender Begründung festzulegen und einzeln in der Anlage zu kennzeichnen. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme nicht verpflichtend. Näheres regeln die Fachprüfungsordnungen oder die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung.“*

Gänzlich falsch erscheint, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, die zweite Behauptung des AStA, dass die Begründungen für eine Anwesenheitspflicht „in den Fachprüfungsordnungen nicht aufgeführt werden müssen“ und deshalb nach einigen Semestern nicht mehr nachvollziehbar seien. Die zitierte Vorschrift der PVO sieht ausdrücklich eine Begründung in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vor, und dem AStA dürfte selbstverständlich bekannt sein, dass bei der Änderung von Fachprüfungsordnungen kaum ein Punkt in den jeweiligen Fakultätsgremien und im Zentralen Studienausschuss so ausführlich diskutiert wird wie gerade die Begründung von Anwesenheitspflicht.

Abschließend möchte das Präsidium der CAU sein Befremden darüber zum Ausdruck bringen, dass der AStA der CAU sich in einer Stellungnahme zur HSG-Novelle gegenüber den Mitgliedern des Parlaments in einer Weise äußert, die eine Richtigstellung von Seiten des Präsidiums erforderlich macht. Aus Sicht der CAU gab es in der Vergangenheit stets einen zielführenden Austausch zwischen Präsidium sowie der zentralen Verwaltung und dem AStA, der auch zukünftig fortgeführt werden soll. Vor diesem Hintergrund wird der neuerliche Vorstoß mit Besorgnis zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Markus Hundt  
Vizepräsident